STADT WARSTEIN

ORTSCHAFT WARSTEIN
BEBAUUNGSPLAN
GEWERBEGEBIET WÄSTERTAL

M 1:1000

Gemarkung Belecke
Flur 6

Gemarkung Belecke
Flur 5

Gemarkung Suttrop
Flur 1

Gemarkung Suttrop Flur 1
Gemarkung Belecke Flur 5,6
Gemarkung Warstein Flur 8

Angefertigt auf Grund oertlicher Aufnahme und vorhandener amtlicher Unterlagen

Massstab 1:1000

Warstein im Oktober 1988

Abstandsliste 1982

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
I	1 500	1	Kokereien
		2	Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Kalziumsilizid u. ä. sowie von Ferrolegierungen
		3	Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
		4	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 20 Produktionsanlagen
		5	Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
II	1 200	6	Hochofenwerke
		7	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenofen unter 50 t Gesamtabstichgewicht) (*)
		8	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
III	1 000	9	Erzsinteranlagen
		10	Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen im Freien (*)
		11	Anlagen zur Kohlevergasung
		12	Blei-, Zink- und Kupfererzhütten
		13	Aluminiumhütten
		14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien (*)
		15	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien (*)
		16	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien (*)
		17	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		18	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
		19	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
IV	800	20	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2000 Schweine
		21	Zementfabriken
		22	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalksteen
		23	Schlackenaufbereitungsanlagen
		24	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 2 TJ/h (ca. 210 MW) (*)
		25	Stahlwerke mit Lichtbogenofen unter 50 t Gesamtabstichgewicht
		26	Stahlgießereien
		27	Metallumschmelzwerke (Altmetallaufbereitung)
		28	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
		29	Anlagen zur Teerverwertung
		30	Ruißfabriken
		31	Anlagen zur Herstellung von Mineraldünger
		32	Spanholz- sowie Span- und Holzfaserplattenwerke
		33	Rübenzuckerfabriken
		34	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz
V	500	35	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2000 Schweine
		36	Erzaufbereitungsanlagen
		37	Schotterwerke
		38	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
		39	Anlagen zum Kalzinieren, Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineral- und Glasfaserherstellung
		40	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 2 TJ/h (ca. 210 MW) (*)
		41	Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 kV Unterspannung (*)
		42	Warmwalzwerke und Rohrwerke einschließlich Rohrbogenherstellung (*)
		43	Schmiede- und Hammerwerke (*)
		44	Kaltwalzwerke (*)
		45	Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
		46	Walz- und Hammerwerke für Leichtmetalle (*)
		47	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		48	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		49	Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen (*)
		50	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen (*)
		51	Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
		52	Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden
		53	Drahtziehereifabriken
		54	Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
		55	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbmittel und Pigmente)
		56	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
		57	Anlagen zur Kunststoffherstellung
		58	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
		59	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder und Kunststoffolagen
		60	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
		61	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
		62	Glashütten mit maschineller Glasherstellung
		63	Hülsmpsanlagen unter Verwendung von Teerölen
		64	Papierfabriken (ohne Zellulseherstellung) mit Holzschliff
		65	Großschlachthäuser und Schlachthöfe
		66	Ölmühlen mit Raffination
		67	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
		68	Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Shredderanlagen
		69	Autokinos (*)
		70	Betriebe für Straßenbaumisch (*)
		71	Deponien
VI	300	72	Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 200 Schweine
		73	Steinbrüche, Ton- und Lehmgruben
		74	Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
		75	Steinmahlwerke, -sägereien, -schleifereien, -polierereien
		76	Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Birns und Kies (ohne Flußkiesgewinnung)
I		77	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln sowie von Schlacken
		78	Anlagen zur Herstellung von Ziegeleri- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
		79	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen (*)
		80	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		81	Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gasbetonsteinen
		82	Anlagen zur Herstellung von Bimsbausteinen, -isolier- und -leichtbauplatten
		83	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement und Asbestwaren
		84	Fernheizkraftwerke ab 800 GJ/h (*)
		85	Gaserzeugungsanlagen
		86	Gasverdichterstationen für Fernleitungen (*)
		87	Stranggieß- und Flammanlagen
		88	Preßwerke (*)
		89	Stahl- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien (*)
		90	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
		91	Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung
		92	Metallhalbzeugwerke, Metalldrahtziehereien (ohne Leichtmetalle) (*)
		93	Metallgießereien
		94	Schwermaschinenbau
		95	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
		96	Verzinkungsanlagen
		97	Emaillierbetriebe
		98	Anlagen zur Altölregenerierung
		99	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten
		100	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
		101	Kunststoff-Schaumstoffanlagen
		102	Anlagen zur Herstellung von Gelatine
		103	Lackfabriken
		104	Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
		105	Anlagen zum Trocken und Beschichten mit Bitumen
		106	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen (keine Kunststoffbeilage)
		107	Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
		108	Fabriken zur Herstellung von Reifen (einschließlich Runderneuerung) und Gummifederbandern
		109	Porzellan- und Feinkeramikwerke
		110	Säge-, Furnier- und Schälwerke
		111	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Salzen
		112	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzhäusern
		113	Fabriken zur Herstellung von Polstergestellen
		114	Holzmehlfabriken
		115	Fabriken zum Furnieren, Beschichten und Lackieren von Holz
		116	Papierfabriken (ohne Zellulseherstellung) ohne Holzschliff
		117	Wellpappenfabriken (*)
		118	Rotationsdruckereien
		119	Lederfabriken
		120	Anlagen zur Textilveredelung (z. B. Bleichereien, Färbereien, Appreturanstalten). Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien
		121	Stärkefabriken
		122	Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips; Anlagen zum Rösten von Nüssen
		123	Schokoladenfabriken mit Kakaosterieren
		124	Anlagen zur Trockenmilcherzeugung
		125	Kaffeereinigungsfabriken
		126	Hefefabriken
		127	Brauereien und Brennereien
		128	Getränkeabfüllanlagen (*)
		129	Zeitungsspeditionen (*)
		130	Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen und Schrottplätze
		131	Autohausunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe, Autohöfe sowie Betriebshöfe der Müllabfuhr und der Autobusverkehrsbetriebe (*)
		132	Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
		133	Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagereien (*)
		134	Klaranlagen
		135	Müllumladestationen

(*) GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG VOM 19.10.1986 (GVBL. I S. 2135)
ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 08.10.1987 (GV. NW. 1987 S. 347) - GO NW -

PRÄAMBEL

AUFGRUND
§ 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.08.1984 (GV.NW. S. 475/SGV NW 2023)*2
§ 2 ABS. 1 UND § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBL. I S. 2253)
§§ 1 FF. DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAU NVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 (BGBL. I S. 1763)*1
§ 81 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN - LANDESBAUORDNUNG - (BAUO NW) VOM 26.06.1984 (GV.NW. S. 419/SGV 232)
HAT DER RAT DER STADT WARSTEIN IN SEINER SITZUNG AM 19.6.1989
DIESEN BEBAUUNGSPLAN EINSCHLIEßLICH DER GEM. § 81 ABS. 4 BAUO NW AUFGENOMMENEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.***

A FESTSETZUNGEN

GEMÄß § 1 UND § 9 BAUGB

- GRENZEN DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, SOWEIT DIESE NICHT SCHON DURCH DIE FARBGEBUNG Z.B. BEI GRÜNFLÄCHEN ERKENNBAR IST. AUCH DIE GRÜNEN BEGRENZUNGSLINIEN DER VERKEHRSFLÄCHEN SIND ABGRENZUNGEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG.
- BAUGRENZE
- 0,8 GRUNDFLÄCHENZAHL
- ~~2,0~~ GESCHOSSFLÄCHENZAHL ***
- ~~III~~ ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ***
- 9,0 BAUMASSENZAHL ***
- GI g1

IN DEM GEMÄß § 1 ABS. 4 SATZ 1 NR. 2 I.V.M. § 1 ABS. 4 SATZ 2 BAUNVO ALS "GI g1" GEGLIEDERTEN TEIL DES BAUGEBIETS SIND DIE NACHFOLGEND AUFGEFÜHRTEN BETRIEBSARTEN, ES HANDELT SICH UM DIE BETRIEBSARTEN DER ABSTANDSKLASSEN I BIS VI DES ABSTANDSERLASSES DES MINISTERS FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES NW VOM 09.07.1982 (MBL. NW. 1982 S. 1376) - ABSTANDSLISTE 1982 - NICHT ZULÄSSIG:

SIEHE ABSTANDSLISTE 1982 LINKS IM PLAN.

AUSNAHMSWEISE (§ 31 ABS. 1 BAUGB) KÖNNEN AUCH BETRIEBSARTEN DER ABSTANDSKLASSE VI ZUGELASSEN WERDEN UND DIE LFD. NR. 40 DER ABSTANDSKLASSE V.

GI g2

IN DEM GEMÄß § 1 ABS. 4 SATZ 1 NR. 2 I.V.M. § 1 ABS. 4 SATZ 2 BAUNVO ALS "GI g2" GEGLIEDERTEN TEIL DES BAUGEBIETS SIND DIE BETRIEBSARTEN DER ABSTANDSKLASSEN I BIS V DER ABSTANDSLISTE 1982 (VGL. OBEN) NICHT ZULÄSSIG.

- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE - DAS IST DER FARBLICH SO FESTGELEGTE UND DURCH BAUGRENZEN BEGRENZTE TEIL DES BAUGEBIETES AUF DEM BAULICHE ANLAGEN ERRICHTET WERDEN DÜRFEN. IM EINZELFALL DARF JEDOCH DER BEBAUBARE GRUNDSTÜCKSANTEIL (DIE ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE) DER BAUGRUNDSTÜCKE NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
  - INNERBETRIEBLICHE VERKEHRS- UND LAGERFLÄCHEN
- VERKEHRSFLÄCHE
  - STRAßENBEGRENZUNGSLINIE
  - FAHRBAHN
  - STRAßENBEGLEITGRÜN
- ST STELLPLÄTZE
- SICHTFLÄCHEN - ALS TEIL DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE - SIND VON ALLEN BAULICHEN ANLAGEN, EINFRIEDIGUNGEN, BÖSCHUNGEN UND ANPFLANZUNGEN ÜBER 60 CM HÖHE FREIZUHALTEN
- LEITUNGSRECHT MIT DEM ERFORDERLICHEN SCHUTZSTREIFEN, ZUGUNSTEN DER JEWEILIGEN ERSCHLIEßUNGSTRÄGER GEMÄß § 9 ABS. 1 NR. 21
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
  - GAS
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRTEN, FUSSGÄNGERZUWEGE SIND AN DEN BISHERIGEM ZUGÄNGEN (BUSHALTESTELLEN) WEITERHIN MÖGLICH.
- FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, § 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB (JE 50 m² FLÄCHE IST 1 HOCHSTÄMMIGER, EINHEIMISCHER LAUBBAUM ZU PFLANZEN. BEI DEN IM PLAN DARGESTELLTEN BAUMREIHEN SIND DIE BÄUME IM ABSTAND VON MAX. 10,0 m ANZUORDNEN).

*** DIE HÖHE DER IM PLANGEBIET ZULÄSSIGEN GEBÄUDE IST AUF MAX. 12 M, GERECHNET VON DER OBERKANTE DES FERTIGEN ERDGESCHOß-FUßBODENS, BEGRENZT. AUSNAHMEN VON DIESER HÖHENBEGRENZUNG FÜR AUFZUGSSCHÄCHTE UND TECHNISCHE ANLAGEN DES GEBÄUDES, WIE HEIZUNGS-, LÜFTUNGS- UND REINIGUNGSANLAGEN, SIND ZULÄSSIG.

B GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

GEMÄß § 81 BAUO NW

ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG : 0 - 15°

MASSIVE AUSSENWÄNDE
UND
FASSADENVERKLEIDUNGEN: WEIß

SOCKEL UND DACHRÄNDER: GRAU ODER SCHWARZ

EINFRIEDIGUNGEN SIND AUS MASCHENDRAHT BIS ZU EINER MAXIMALEN HÖHE VON 2,00 M ZULÄSSIG

WERBUNG IST IM ZUGANGSBEREICH DER FIRMA ALS FIRMENSCHRIFTZUG UND EMBLEM BIS ZU EINER HÖHE VON 80 CM UND EINER LÄNGE VON 5 M BELEUCHTET UND UNBELEUCHTET ZULÄSSIG

C NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- DAHNANLAGEN
- WASSERLAUF
- ~~BÖSCHUNG~~
- Ü GRENZEN DES GESETZLICHEN ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETES
- UNTERIRDISCHE HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNG MIT BEZEICHNUNG DER LEITUNGSART

D HINWEISE **

BEI BODENEINGRIFFEN KÖNNEN BODENDENKMÄLER (KULTUR- UND/ODER NATURGESCHICHTLICHE BODENFUNDE, D.H. MAUERN, ALTE GRÄBEN, EINZELFUNDE ABER AUCH VERÄNDERUNGEN UND VERFÄRBUNGEN IN DER NATÜRLICHEN BODENBESCHAFFENHEIT) ENTDECKT WERDEN. DIE ENTDECKUNG VON BODENDENKMÄLERN IST DER GEMEINDE ALS UNTERER DENKMALBEHÖRDE UND/ODER DEM WESTF. MUSEUM FÜR ARCHÄOLOGIE / AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE, AUßENSTELLE OLPE (TEL.: 02761/1261) UNVERZÜGLICH ANZUZEIGEN UND DIE ENTDECKUNGSSTÄTTE MINDESTENS DREI WERKTAGE IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND ZU ERHALTEN (§ 15 UND 16 DENKMALSCHUTZGESETZ NRW).

DIE IM PLAN DARGESTELLTEN FLÄCHEN LIEGEN ÜBER VERLIEHENEN BERGWERKSFELDERN, OHNE DAß NACH HIER VORLIEGENDEN UNTERLAGEN ABBAU UMGEGANGEN IST, UMGEHT ODER IN ABSEHBARER ZEIT UMGEHEN WIRD.

Ø E ** SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- FLURSTÜCKSGRENZE MIT GRENZSTEIN
- 283,25 HÖHENANGABE ÜBER NN
- VORHANDENE GEBÄUDE
- SCHEMATISCHE DARSTELLUNG FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- BÖSCHUNG

** GEÄNDERT AUFGRUND DER VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN ARNSBERG VOM 08.09.1989, GZ.: 35.2.1-2.4

*** IN SEINER SITZUNG AM 20.09.1989 HAT DER RAT DER STADT WARSTEIN DEN AUFGRUND DER GEKENNZEICHNETEN ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN ERFORDERLICHEN SATZUNGSÄNDERUNGSBESCHLUß GEFAßT. ZUVOR IST DAS GEM. § 3 ABS. 3 SATZ 2 BAUGB I.V.M. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB ERFORDERLICHE VERFAHREN DURCHGEFÜHRT WORDEN.

Stolle Schröder Bode
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

Steiermann Bode
STELLV. BÜRGERMEISTER RATSHERR SCHRIFTFÜHRER

DIE PLANUNTERLAGE GENÜGT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG 1981. GENAUIGKEIT UND VOLLSTÄNDIGKEIT ENTSPRECHEND DEM STAND VOM OKTOBER 1988
DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNGEN GEOMETRISCH EINDEUTIG
Dipl.-Ing. K. DOCKHORN Ö.b.u.v. Sachverständiger für Vermessungswesen
WARSTEIN, 22.6.1989

ENTWURFSBEARBEITUNG UND ANGEFERTIGT
WARSTEIN, DEN 19.6.1989
DEZERNAT III Hundt
BEAUFTRAGTER
STADTAMT 61 Wolle
AMTSLEITER
STADTPLANUNG Amann
STADTPLANER

DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 24.10.88 / 27.2.89 VOM RAT DER STADT WARSTEIN BESCHLOSSEN WORDEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUß WURDE AM 27.12.88 / 10.3.89 IM AMTSBLATT DER STADT WARSTEIN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
WARSTEIN, DEN 19.6.1989
Steiermann
STELLV. BÜRGERMEISTER

UNTERRICHTUNG UND ERÖRTERUNG DER BÜRGER GEM. § 3 ABS. 1 BAUGB WURDEN GEM. RATSBESCHLUß VOM 24.10.88 IN FORM EINER BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER STADT WARSTEIN IN DER ZEIT VOM 9.1. BIS 20.1.89 DURCHGEFÜHRT.
WARSTEIN, DEN 19.6.1989
Wunn
STADTDIREKTOR

DIE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB ERFOLGTE MIT SCHREIBEN VOM 6.12.1988.
WARSTEIN, DEN 19.6.1989
Wunn
STADTDIREKTOR

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG WURDE VOM RAT DER STADT WARSTEIN AM 27.2.1989 BESCHLOSSEN UND HAT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB FÜR DIE DAUER EINES MONATS VOM 20.3. BIS 21.4.1989 (EINSCHL.) ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 10.3.1989 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
WARSTEIN, DEN 19.6.1989
Wunn
STADTDIREKTOR

DAS ANZEIGEVERFAHREN GEMÄß § 11 BAUGB IST DURCHGEFÜHRT WORDEN.
WARSTEIN, DEN 24.10.1989
Wunn
STADTDIREKTOR

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS (§ 11 ABS. 3 BAUGB) IST AM 27.10.1989 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG WURDE DARAUF HINGEWIESEN, WO DER BEBAUUNGSPLAN EINGESEHEN WERDEN KANN. MIT DER BEKANNTMACHUNG IST DER BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT GETRETEN.
SATZUNG DER STADT WARSTEIN VOM 24.10.1989
Jacobs
BÜRGERMEISTER